

## Information zur Datenerhebung

(Datenschutzinformation)

### Elternbesuche

	Stadt Gerlingen
Verantwortlicher nach Artikel 4 Nummer 7 DSGVO	Bürgermeister Dirk Oestringer Stellvertreter: Erster Beigeordneter Stefan Altenberger
behördlicher Datenschutzbeauftragter	Stadtverwaltung Gerlingen Stabstelle Datenschutz Behördlicher Datenschutzbeauftragter Rathausplatz 1, 70839 Gerlingen Tel: 07156/205-7014, Fax: 07156/205-5023 datenschutz@gerlingen.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Das Bundeskinderschutzgesetz Artikel 1 regelt die Aufgaben des Jugendhilfeträgers, zu denen auch Elternbesuche gehören. Zur Erfüllung dieser Aufgabe benötigt er die Meldedaten der zu besuchenden Eltern. Diese werden aufgrund § 29 Absatz 1 Meldegesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz zum Zweck der Elternbesuche erhoben und verarbeitet.
geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab sofort gespeichert und nach ausdrücklichem Wunsch gelöscht.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Stadt Gerlingen hat eine Elternbesucherin (pädagogische Fachkraft) mit der Durchführung der Elternbesuche beauftragt.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt-/ Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Artikel 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Artikel 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Artikel 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Artikel 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Die Zulässigkeit der Datenerhebung und Datenverarbeitung ergibt sich aus § 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Die Ermächtigung zur Datenübermittlung zwischen der Meldebehörde und dem Amt für Jugend, Familien und Senioren ergibt sich aus § 34 Bundesmeldegesetz in Verbindung mit § 2 KKG.